

## Altersgrenze für Notare

Fall nach Frotzcher, JuS 2000, L 21 ff. (leicht abgewandelt)

Um einer zunehmenden Überalterung der Notariate in der Bundesrepublik entgegenzuwirken, beschließt der Deutsche Bundestag – formell ordnungsgemäß – ein Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare, mit dem eine Altershöchstgrenze von 70 Jahren für die Ausübung des Notarberufs eingeführt wird. Das Gesetz enthält zugleich eine Härteregelung für diejenigen Notare, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes das 58. Lebensjahr vollendet haben. Die maßgeblichen Bestimmungen der Bundesnotarordnung (BNotarO) lauten:

### § 47. [Erlöschen des Amtes]

Das Amt des Notars erlischt durch 1. Erreichen der Altersgrenze (§ 48 a) oder Tod ...

### § 48a. [Altersgrenze]

Die Notare erreichen mit dem Ende des Monats, in dem sie das siebzigste Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze.

### Übergangsregelung nach Art. 3 des Änderungsgesetzes

Abweichend von § 47 Nr. 1 können Notare, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das achtundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, für weitere zwölf Jahre im Amt bleiben.

B ist Anwaltsnotar in Berlin. Bei Inkrafttreten des Gesetzes ist er 57 Jahre alt. Er wendet sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen die neue Bestimmung und macht zur Begründung geltend: Er wolle seine berufliche Tätigkeit nicht mit dem 70. Lebensjahr aufgeben. Das neue Gesetz greife massiv in seine Berufsfreiheit ein und werfe zugleich alle Vermögensdispositionen hinsichtlich seiner Altersvorsorge über den Haufen. Es gebe keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass man mit 70 Jahren nicht mehr in der Lage sei, das Notaramt auszuüben. Das gesetzgeberische Ziel, mit der Neuregelung eine „geordnete Altersstruktur innerhalb des Notarberufs“ zu erreichen, sei deshalb nicht legitim. Außerdem bringe G vor, dass er mit Beendigung seiner Tätigkeit als Notar zugleich einen beträchtlichen Teil seines mühsam aufgebauten Mandantenstamms verliere. Auch für andere (vergleichbare) Berufe wie Anwalt oder Steuerberater gebe es keine Altersgrenze; insoweit verstoße das Gesetz gegen den Gleichheitssatz.

Wie sind die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde zu beurteilen?